



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 21 vom 13. Mai 2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 12. April 2017

Vom 15. April 2020

Das Präsidium der Universität hat am 11. Mai 2020 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 15. April 2020 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossenen Änderungen der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 12. April 2017, zuletzt geändert am 23. Mai 2018, genehmigt.

§ 1

Zugangsvoraussetzungen

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften wird wie folgt geändert:

1. Unter § 1 „Zugangsvoraussetzungen A. Bachelorstudiengänge/Bachelorteilstudiengänge“ erhält Nr. 1 „Englisch“ folgende Fassung:

„Für das Fach Englisch in den Lehramtsstudiengängen LAGS, LASEk, LAS mit den Profilbildungen Grundschule (LAS-G) und Sekundarstufe (LAS-Sek) sowie LAB besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis englischer Sprachkompetenz durch Abiturnote von 11 Punkten im Fach Englisch auf erhöhtem Niveau bzw. 11 Punkten im Leistungskurs Englisch oder 13 Punkten im Fach Englisch auf grundlegendem Niveau oder einen der nachfolgenden Tests auf dem jeweils angegebenen Niveau:

- CEFR B2+
- TOEFL iBT 90 Punkte
- IELTS 6.5 Academic Module
- CAE grade A
- CPE grade A, B oder C.“

2. Unter § 1 „Zugangsvoraussetzungen A. Bachelorstudiengänge/Bachelorteilstudiengänge“ erhält Nr. 2 „Evangelische Religion“ folgende Fassung:

„Für das Unterrichtsfach Evangelische Religion im Lehramtsstudiengang LASEk besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis von Kenntnissen des Lateinischen im Umfang des Latinums durch

- Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis: Latinum) oder
- eine Bescheinigung der Behörde für Schule und Berufsbildung oder einer vergleichbaren Schulbehörde eines anderen Bundeslandes.

Der Nachweis kann i. d. R. bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss abweichend entscheiden.“

3. Unter § 1 „Zugangsvoraussetzungen A. Bachelorstudiengänge/Bachelorteilstudiengänge“ erhält Nr. 3 „Französisch“ folgende Fassung:

„Für das Fach Französisch als Hauptfach, Nebenfach und Unterrichtsfach in den Lehramtsstudiengängen LASEk und LAB besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis französischer Sprachkompetenz durch

- eine Bescheinigung einer Allgemeinbildenden Schule über 300 Unterrichtsstunden oder
- die Vorlage von Zeugnissen über eine 300 Unterrichtsstunden entsprechende Anzahl von Schuljahren oder
- ein Zertifikat DELF B1 oder
- ein Zertifikat DEUF (Diplôme universitaires d'études françaises) Niveau B1 oder
- ein Zertifikat TCF (Test de Connaissance du français) Niveau B1.

Wurde Französisch als Leistungskurs oder als Grundkurs-Prüfungsfach der Abiturprüfung belegt und geht dies aus dem Abiturzeugnis hervor, so reicht als Nachweis eine einfache Zeugniskopie.“

4. Unter § 1 „Zugangsvoraussetzungen A. Bachelorstudiengänge/Bachelorteilstudiengänge“ erhält Nr. 4.3 „Geschichte“ folgende Fassung:

„Für das Unterrichtsfach Geschichte im Lehramtsstudiengang LASEk besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis von gesicherten Kenntnissen des Lateinischen („Kleines Latein“) durch

- Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis) oder
- eine Bescheinigung der Behörde für Schule und Berufsbildung oder einer vergleichbaren Schulbehörde eines anderen Bundeslandes oder
- eine Bescheinigung der Hamburger Volkshochschule über die erfolgreiche Teilnahme an den Lateinkursen 1-2 („Kleines Latein“) der Allgemeinsprachen im Auftrag der Universität Hamburg.

Der Nachweis kann bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss abweichend entscheiden.“

5. Unter § 1 „Zugangsvoraussetzungen A. Bachelorstudiengänge/Bachelorteilstudiengänge“ erhält Nr. 6.3 „Griechisch“ folgende Fassung:

„Für das Unterrichtsfach Griechisch im Lehramtsstudiengang LASEk bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

Nachweis von Kenntnissen des Lateinischen im Umfang des Latinums durch:

- Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis: Latinum) oder
- Vorlage einer Bescheinigung der Behörde für Schule und Berufsbildung oder eine von dieser als gleichwertig anerkannten Bescheinigung (Latinum).

Der Nachweis kann noch bis zur Anmeldung zum Abschlussmodul nachgereicht werden.

Nachweis von Kenntnissen des Altgriechischen im Umfang des Graecums durch:

Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis: Graecum) oder

- Vorlage einer Bescheinigung der Behörde für Schule und Berufsbildung oder eine von dieser als gleichwertig anerkannten Bescheinigung (Graecum).

Der Nachweis kann noch bis zur Anmeldung zum Abschlussmodul nachgereicht werden.“

6. Unter § 1 „Zugangsvoraussetzungen A. Bachelorstudiengänge/Bachelorteilstudiengänge“ erhält Nr. 6.4 „Latein“ folgende Fassung:

„Für das Unterrichtsfach Latein im Lehramtsstudiengang LASEk besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis von Kenntnissen des Lateinischen im Umfang des Latinums durch

- Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis: Latinum) oder
- Vorlage einer Bescheinigung der Behörde für Schule und Berufsbildung oder eine von dieser als gleichwertig anerkannten Bescheinigung (Latinum).

Der Nachweis kann noch bis zur Aufnahme des Studiums nachgereicht werden.“

7. Unter § 1 „Zugangsvoraussetzungen A. Bachelorstudiengänge/Bachelorteilstudiengänge“ erhält Nr. 8 „Spanisch“ folgende Fassung:

„Für das Fach Spanisch als Hauptfach, Nebenfach und Unterrichtsfach in den Lehramtsstudiengängen LASEk und LAB besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis spanischer Sprachkompetenz durch:

- eine Bescheinigung einer Allgemeinbildenden Schule über 300 Unterrichtsstunden oder

- die Vorlage von Zeugnissen über eine 300 Unterrichtsstunden entsprechende Anzahl von Schuljahren oder
- ein Zertifikat DELE Nivel Inicial (Instituto Cervantes) oder
- ein Zertifikat SIELE GLOBAL: Nivel B1.

Wurde Spanisch als Leistungskurs oder als Grundkurs-Prüfungsfach der Abiturprüfung belegt und geht dies aus dem Abiturzeugnis hervor, so reicht als Nachweis eine einfache Zeugniskopie.“

8. Unter § 1 „Zugangsvoraussetzungen A. Bachelorstudiengänge/Bachelorteilstudiengänge“ wird Nr. 9 „Türkisch“ ersatzlos gestrichen.

9. Unter § 1 „Zugangsvoraussetzungen B. Masterstudiengänge/Masterteilstudiengänge“ erhält Nr. 3 „Archäologie und Kulturgeschichte des antiken Mittelmeerraums“ folgende Fassung:

„Für den Studiengang Archäologie und Kulturgeschichte des antiken Mittelmeerraums (M.A.) bestehen folgende Zugangsvoraussetzungen:

- ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem archäologischen, altertumswissenschaftlichen oder kulturwissenschaftlichen oder einem vergleichbaren, ggf. auch naturwissenschaftlichen Studiengang der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule mit einem ausgewiesenen Anteil Klassische Archäologie im Umfang von mindestens 45 Leistungspunkten sowie
- Nachweis von gesicherten Kenntnissen des Lateinischen („Kleines Latinum“) und von Kenntnissen des Altgriechischen (inkl. Lektürefähigkeit) durch:
 - Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis) oder
 - eine Bescheinigung der Behörde für Schule und Berufsbildung oder eine Schulbehörde eines anderen Bundeslandes oder
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Grammatikkurs und einem Lektürekurs Latein bzw. Griechisch, in denen gesicherte Kenntnisse des Lateinischen („Kleines Latinum“) bzw. gesicherte Kenntnisse des Griechischen (inkl. Lektürefähigkeit) erworben wurden.

Der Nachweis einer der beiden genannten Sprachkenntnisse kann bis zur Aufnahme des Masterstudiums nachgereicht werden.

Der Nachweis der Kenntnisse der zweiten Sprache muss spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Masterarbeit geführt werden.“

10. Unter § 1 „Zugangsvoraussetzungen B. Masterstudiengänge/Masterteilstudiengänge“ erhält Nr. 19 „Japanologie“ folgende Fassung:

Für den Studiengang Japanologie (M.A.) bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- ein Abschluss im Internationalen Bachelorstudiengang Ostasien mit dem Schwerpunkt Japanologie der Universität Hamburg oder ein erster wissenschaftlicher berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule im Fach Japanologie sowie
- Nachweis von Sprachkenntnissen des Japanischen im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten oder
- insgesamt 44 SWS Sprachlehrveranstaltungen im Japanischen oder
- erfolgreiche Teilnahme am Japanese-Language Proficiency Test (JLPT) Stufe 3.

Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Sofern keiner der drei oben genannten Nachweise bis zum Ende der Bewerbungsfrist vorgelegt wird, ist ein Spracheinstufungstest der Abteilung Sprache und Kultur Japans vor Beginn des Masterstudiums als Zugangsvoraussetzung erfolgreich zu absolvieren.

Zudem ist ein Nachweis über Kenntnisse der japanischen Schriftsprache (bungo) zu erbringen. Der Nachweis kann bis zum Ende des 2. Fachsemesters erbracht werden.“

11. Unter § 1 „Zugangsvoraussetzungen B. Masterstudiengänge/Masterteilstudiengänge“ erhält Nr. 23 „Languages and Cultures of Southeast Asia“ folgende Fassung:
„Für den Studiengang Languages and Cultures of Southeast Asia (M.A.) bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens sowie

23.1 für das Fachprofil Austronesistik (Indonesian and Malay Studies):

- ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Sprachen und Kulturen Südostasiens“ (Schwerpunkt: Austronesistik) der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule oder
- ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von mindestens 15 Leistungspunkten im Bereich der Linguistik, Literaturwissenschaft, Geschichte, Gesellschaft oder Religion Südostasiens sowie
- Nachweis von Sprachkenntnissen der Bahasa Indonesia im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten (ECTS). Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt beim Nachweis von Bahasa Indonesia als Unterrichtssprache der Schule der Hochschulzugangsberechtigung (Nachweis über das Schulabschlusszeugnis oder vergleichbare Nachweise) oder bei Muttersprachlichkeit (Muttersprachler bzw. Muttersprachlerinnen müssen ihrer Bewerbung eine schriftliche Erklärung beifügen, dass sie Muttersprachler bzw. Muttersprachlerinnen sind).

23.2 für das Fachprofil Thaiistik (Thai Studies):

- ein Abschluss im Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens (Schwerpunkt: Thaiistik) der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule oder
- ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von mindestens 15 Leistungspunkten im Bereich der Linguistik, Literaturwissenschaft, Geschichte, Gesellschaft oder Religion Südostasiens sowie
- Nachweis von Sprachkenntnissen des Thai im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten (ECTS). Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt beim Nachweis von Thai als Unterrichtssprache der Schule der Hochschulzugangsberechtigung (Nachweis über das Schulabschlusszeugnis oder vergleichbare Nachweise) oder bei Muttersprachlichkeit (Muttersprachler bzw. Muttersprachlerinnen müssen ihrer Bewerbung eine schriftliche Erklärung beifügen, dass sie Muttersprachler bzw. Muttersprachlerinnen sind).

23.3 für das Fachprofil Vietnamistik (Vietnamese Studies):

- ein Abschluss im Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen Südostasiens (Schwerpunkt: Vietnamistik) der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule oder
- ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von min-

destens 15 Leistungspunkten im Bereich der Linguistik, Literaturwissenschaft, Geschichte, Gesellschaft oder Religion Südasiens;

- Nachweis von Sprachkenntnissen des Vietnamesischen im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten (ECTS). Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt beim Nachweis von Vietnamesisch als Unterrichtssprache der Schule der Hochschulzugangsberechtigung (Nachweis über das Schulabschlusszeugnis oder vergleichbare Nachweise) oder bei Muttersprachlichkeit (Muttersprachler bzw. Muttersprachlerinnen müssen ihrer Bewerbung eine schriftliche Erklärung beifügen, dass sie Muttersprachler bzw. Muttersprachlerinnen sind).“

12. Unter § 1 „Zugangsvoraussetzungen B. Masterstudiengänge/Masterteilstudiengänge“ erhält Nr. 34 „Sinologie“ folgende Fassung:

„Für den Studiengang Sinologie (M.A.) bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- ein Abschluss im Internationalen Bachelorstudiengang Ostasien mit dem Schwerpunkt Sinologie der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren sinologischen Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule sowie
- Nachweis von Sprachkenntnissen des Chinesischen im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten oder die erfolgreiche Teilnahme am Hanyu shuiping kaoshi (HSK), Stufe 5. Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Sofern keiner der oben genannten Nachweise vorgelegt wird, ist ein Spracheinstufungstest der Abteilung für Sprache und Kultur Chinas des AAI erfolgreich zu absolvieren. Sowie
- Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die durch die Hochschulzugangsberechtigung (mindestens 6 Jahre Schulunterricht) oder durch vergleichbare internationale Sprachnachweise für die Stufe B2 nachzuweisen sind.

Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des Studiengangs das Profil A, Kultur und Gesellschaft, wählen und ihr Erststudium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben und ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen Deutschkenntnisse nach § 3 UniZS nachweisen (Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe – oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis).“

13. Unter § 1 „Zugangsvoraussetzungen B. Masterstudiengänge/Masterteilstudiengänge“ erhält Nr. 42 „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ folgende Fassung:

„Für den Studiengang Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie (M.A.) bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- ein erster berufsqualifizierender Abschluss im Bachelorstudiengang Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie der Universität Hamburg oder eines vergleichbaren Studiengangs einer anderen Hochschule oder
- ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Bachelorstudiengang mit einem ausgewiesenen Anteil an Vor- und Frühgeschichtlicher Archäologie (45 Leistungspunkte) oder an vergleichbaren Studieninhalten wie Ur- und Frühgeschichtlicher Archäologie (45 Leistungspunkte).“

14. Unter § 1 „Zugangsvoraussetzungen B. Masterstudiengänge/Masterteilstudiengänge“ erhält Nr. 44 „Indology and Tibetology“ folgende Fassung:

„Für den Studiengang Indology and Tibetology (M.A.) bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- Nachweis von Englischkenntnissen im Umfang B2 des europäischen Referenzrahmens sowie

bei Wahl des Profils Indologie mit den Schwerpunkten Sanskrit oder Tamilistik:

- ein Abschluss im Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibet der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem der folgenden Fächer:
 - Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets (Schwerpunkt Sprache, Literatur, Religion, Philosophie oder Gesellschaft)
 - Südasienswissenschaften
 - Südasiensstudien
 - Indologie
 - South Asian Studies
 - Asienwissenschaften
 - oder einem inhaltlich äquivalenten Fach
- oder ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von mindestens 50 Leistungspunkten in südasienswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen sowie
- Nachweis von Sprachkenntnissen des Sanskrit oder Tamil im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten oder Nachweis einer äquivalenten Sprachausbildung.

Bei Wahl des Profils Tibetologie:

- ein Abschluss im Bachelorstudiengang Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibet der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem der folgenden Fächer:
 - Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets (Schwerpunkt: Sprache und Kultur Tibets)
 - Südasienswissenschaften (Schwerpunkt Tibet)
 - Südasiensstudien (Schwerpunkt Tibet)
 - Tibetologie,
 - South Asian Studies (Schwerpunkt Tibet)
 - oder einem inhaltlich äquivalenten Fach
- oder ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von mindestens 50 Leistungspunkten in tibetologischen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen sowie
- Nachweis von Sprachkenntnissen des klassischen Tibetischen im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten oder Nachweis einer äquivalenten Sprachausbildung. Sofern die Sprachnachweise in Sanskrit oder Tamil bzw. im klassischen Tibetisch nicht bis zum Ende der Bewerbungsfrist vorgelegt werden, ist ein Spracheinstufungstest der Abteilung Kultur und Geschichte Indiens und Tibets vor Beginn des Masterstudiums als Zugangsvoraussetzung erfolgreich zu absolvieren.“

15. Unter § 1 „Zugangsvoraussetzungen B. Masterstudiengänge/Masterteilstudiengänge“ erhält Nr. 45 „Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients“ folgende Fassung:

„Für den Studiengang Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients (M.A.) bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- ein Abschluss im Bachelorstudiengang Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem orientalistischen Fach sowie
- Nachweis von Sprachkenntnissen des Englischen entsprechend dreier Schuljahre (Zeugnisse einer Allgemeinbildenden Schule oder vergleichbarer Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse) sowie
- Sprachkenntnisse des Französischen, Spanischen, Russischen oder Italienischen. Auf Antrag kann auch eine andere internationale Verkehrssprache akzeptiert werden. Der Nachweis der Sprachkenntnisse des Französischen, Spanischen, Russischen, Italienischen oder einer anderen internationalen Verkehrssprache wird durch drei Jahre Schulunterricht erbracht (Zeugnisse einer Allgemeinbildenden Schule oder vergleichbarer Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse).

Zudem ist je nach Profilwahl ein Nachweis der folgenden Sprachkenntnisse zu erbringen:

Für das Profil Iranistik:

- Sprachunterricht im Persischen im Umfang von mindestens 20 LP.

Für das Profil Islamwissenschaft:

- Nachweis von Sprachkenntnissen des Arabischen im Umfang von mindestens 20 LP sowie Kenntnisse des Türkischen, Persischen oder einer anderen relevanten Sprache aus der Zielregion im Umfang von mindestens 10 LP oder Nachweis einer äquivalenten Sprachausbildung.

Für das Profil Turkologie:

- Nachweis von Sprachkenntnissen des Türkischen im Umfang von mindestens 20 LP sowie Nachweis von Sprachkenntnissen des Arabischen oder Persischen im Umfang von mindestens 10 LP oder Nachweis einer äquivalenten Sprachausbildung.“

§2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 13. Mai 2020
Universität Hamburg